**Landkreis Friesland**

**Der Landrat**

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Aktenzeichen 67/WASOW-90867/2020**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**Plangenehmigung gemäß § 65 Absatz 2 UVPG**

Im Verfahren zur Beantragung einer Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Neuverlegung und den Betrieb einer Trinkwasserleitung DN 600 von Sandelermöns nach Diekmannshausen, Antragsteller: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Georgstraße 4, 26919 Brake, hat der Landkreis Friesland nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Verfahren nicht erforderlich ist. Die geplante Leitung wird in den Gebieten der Landkreise Friesland, Wittmund und Wesermarsch verlegt. Im Landkreis Friesland sind die folgenden Kommunen betroffen: Stadt Jever, Stadt Schortens, Gemeinde Sande, Gemeinde Zetel, Gemeinde Bockhorn und die Stadt Varel.

Durch das Vorhaben entstehen während der Bauzeit temporäre Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Erholung und Landschaftsbild, im Wesentlichen durch eine kurzfristige Grundwasserabsenkung im Nahbereich der Rohrgräben und die Baustellentätigkeit. Es wird dabei aber zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen oder Veränderungen der Schutzgüter des UVPG kommen, da die Leitung unterirdisch verlegt wird und die beim Bau beanspruchten Flächen gemäß ihrem Ausgangszustand wiederhergestellt werden. Die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse werden sich kurzfristig wiedereinstellen. Die Beeinträchtigungen des Vorhabens sind zeitlich begrenzt und durch die Einhaltung der entsprechenden Bauzeitenregelungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V 64 „Marschen am Jadebusen“ zu erwarten.

Gemäß § 5 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Jever, den 30.04.2021

**Landkreis Friesland**

**Sven Ambrosy**

**Landrat**